**Folgende Erklärungen bzw. Nachweise müssen im Vorfeld, bei Bietergemeinschaften von jedem Unternehmen, vorgelegt werden.**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

Bitte weisen Sie die erforderliche Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung durch die Vorlage eines Eintrags in ein Berufs-oder Handelsregisterauszugs nach. Der Nachweis über die erlaubte Berufsausübung kann auch auf andere Weise beigebracht werden.

Bieter, die weder im Handelsregister noch in einem sonstigen öffentlichen Register eingetragen sind, haben eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben und diese gesondert dem Angebot beizufügen.

**Folgende Nachweise sind beizufügen:**

* Erklärung bzw. Mitteilung des zuständigen Finanzamtes[[1]](#footnote-1) als Bestätigung für die regelmäßige Zahlung von Steuern für das lfd. Jahr 2024
* Erklärung bzw. Mitteilung der versichernden Krankenkasse[[2]](#footnote-2) als Bestätigung für die regelmäßige Zahlung von Beiträgen für das lfd. Jahr 2024
* Erklärung bzw. Mitteilung der zuständigen Berufsgenossenschaft als Bestätigung für die regelmäßige Zahlung von Beiträgen für das lfd. Jahr 2024

**Bitte beachten Sie folgende Anforderungen:**

Für das Beibringen der zuvor erwähnten Nachweise, kann eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) übermittelt werden. Für den Fall, dass eine EEE übermittelt wird, wird dem Bestbietenden vor der Zuschlagserteilung aufgefordert, die zuvor erwähnten Nachweise beizubringen.

Die Präqualifikation von Unternehmen umfasst die Eintragung in das amtliche

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) für Liefer-und Dienstleistungsaufträge. In diesem Verzeichnis kann durch Eingabe des Links <http://amtliches-verzeichnis.ihk.de> mittels einer vom Bewerber/Bieter angegebenen Zertifikatsnummer die Eintragungsrecherche erfolgen. Falls Ihr Unternehmen präqualifiziert ist, geben Sie bitte die Zertifikatsnummer und den Zugangscode für die Recherche in der o. g. Datenbank mit an. Im Fall einer Präqualifikation müssen die zuvor erwähnten Nachweise nicht beigebracht werden. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Einzelunternehmen die zuvor erwähnten Nachweise beibringen, falls es nicht einzeln präqualifiziert ist.

1. **Bitte beachten: Falls das zuständige Finanzamt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens keine Unbedenklichkeitsbestätigung für das lfd. Jahr ausstellen kann, wird abweichend hiervon eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes vom Vorjahr akzeptiert.**

   **Vorausgesetzt wird hierbei jedoch, dass per Mail belegt wird, dass eine Unbedenklichkeitsbestätigung für das lfd. Jahr beim zuständigen Finanzamt angefordert wurde, jedoch diese Auskunft lt. Rückmeldung der Finanzbehörde nicht erteilt werden konnte.**  [↑](#footnote-ref-1)
2. **Bitte beachten: Ausreichend ist hier eine Bestätigung von derjenigen Krankenkasse, bei denen die meisten Beschäftigten im Unternehmen versichert sind.**  [↑](#footnote-ref-2)